

Ordnung über die Einschreibung der Studierenden der Hochschule Worms

(Einschreibeordnung – EO)

vom 10.05.2022

geändert mit Ordnung vom 23. April 2026

(veröffentlicht im Wormser Hochschulanzeiger Nr. 177 vom 24. April 2026)

-Nichtamtliche Lesefassung -

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die o.g. Änderungen zur besseren Lesbarkeit eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der im Publikationsorgan der Hochschule Worms (Wormser Hochschulanzeiger) veröffentlichte Text.

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Zulassung, Einschreibung	3
Abschnitt 1: Allgemeine Zugangsvoraussetzungen	3
§ 1 Grundsätze	3
§ 2 Bewerbung und Zulassung	4
§ 3 Allgemeine und besondere Zulassungsvoraussetzungen	4
§ 4 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen für deutsche Studienbewerberinnen und Studienbewerber	5
§ 5 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen für ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber	6
Abschnitt 2: Zulassung	7
§ 6 Zulassung in zulassungsfreien Studiengängen	7
§ 7 Zulassung in zulassungsbeschränkten Studiengängen	7
§ 8 Entscheidung über den Zulassungsantrag	8
Abschnitt 3: Einschreibung	8
§ 9 Einschreibung	8
§ 10 Befristete oder vorläufige Einschreibung	10
§ 11 Versagung der Einschreibung	11
§ 12 Zweiteinschreibung / Einschreibung in mehreren Studiengängen	11
§ 13 Rückmeldung	12
§ 14 Versagung der Rückmeldung	12
§ 15 Änderung der Studiengangswahl	13
§ 16 Beurlaubung	13

§ 17 Erlöschen der Einschreibung, Exmatrikulation	15
§ 18 Aufhebung der Einschreibung auf Antrag	15
§ 19 Aufhebung der Einschreibung von Amts wegen	15
§ 20 Vollzug des Erlöschens der Einschreibung	15
Abschnitt 4: Besondere Formen der Einschreibung	16
§ 21 Frühstudierende	16
§ 22 Wissenschaftliche Weiterbildung, postgraduale Studien	16
§ 23 Gasthörerinnen und Gasthörer	17
Zweiter Teil: Datenerhebung, Datenübermittlung, Datenlöschung.....	18
§ 24 Datenerhebung.....	18
§ 25 Datenübermittlung	20
§ 26 Auskunftserteilung, Datenlöschung	20
Dritter Teil: Formen und Fristen, Verwaltungsvorschriften.....	21
§ 27 Formen und Fristen	21
§ 28 Verwaltungsvorschriften	21
Vierter Teil: Inkrafttreten, Außerkrafttreten	21
§ 29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	21

Erster Teil: Zulassung, Einschreibung

Abschnitt 1: Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

§ 1 Grundsätze

(1) Durch die Einschreibung als Studentin oder Student wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber Mitglied der Hochschule mit allen sich aus dem Hochschulgesetz (HochSchG), der Grundordnung der Hochschule Worms, dieser Einschreibeordnung und anderen Rechtsvorschriften ergebenden Rechten und Pflichten.

(2) Soweit das Studium in einem einjährigen Rhythmus (Studienjahr) durchgeführt wird, kann die Einschreibung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern grundsätzlich nur zu dem betreffenden Zulassungssemester erfolgen.

(3) Die Einschreibung erfolgt in der Regel für einen Studiengang, soweit es nicht an anderer Stelle anders bestimmt ist. Studiengang im Sinne dieser Ordnung ist ein durch eine Prüfungsordnung geregeltes, in der Regel auf einen ersten oder einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss gerichtetes Studium eines Studienfaches oder mehrerer Studienfächer.

(4) Die Einschreibung ist sowohl für das ordnungsgemäße Studium, den Erwerb von Leistungsnachweisen sowie für die Zulassung zu einer Prüfung grundsätzlich erforderlich. Ein Prüfungsrechtsverhältnis kann ohne Einschreibung weder begründet noch durchgeführt noch mit dem Erwerb des durch die jeweilige Prüfungsordnung vermittelten Hochschulabschlusses zu Ende geführt werden. Die Kandidatin oder der Kandidat in der Prüfung hat für die Dauer des Prüfungsrechtsverhältnisses gegenüber der Prüfungsverwaltung, dem Studiengang und dem Klausuraufsichtspersonal den erforderlichen Nachweis ihrer bzw. seiner Einschreibung durch einen Studierendenausweis oder eine Immatrikulationsbescheinigung i.V.m. mit einem amtlichen Lichtbildausweis zu führen. Davon nicht betroffen sind Studierende, die sich nach Abgabe der letzten Prüfungsleistung (in der Regel der Abschlussarbeit) nicht mehr zurückmelden. Bei einem evtl. Nichtbestehen dieser Prüfung erfolgt eine Einsetzung in den vorherigen Stand, vorausgesetzt der Prüfungsanspruch wurde nicht verwirkt.

(5) Studien- und Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die Studierenden in dem Studiengang, zu dem die Studien- und Prüfungsleistungen gehören, an der Hochschule eingeschrieben sind.

(6) Ein Wechsel des Studiengangs bedarf der Änderung der Einschreibung gemäß § 15 EO. Eine Einschreibung erfolgt nur in die jeweils aktuelle fachspezifische Prüfungsordnung.

(7) Soweit Zulassungszahlen festgesetzt sind, richtet sich die Einschreibung nach dem Inhalt des Zulassungsbescheids. Die Einschreibung erfolgt für das auf dem Zulassungsbescheid angegebene Fachsemester. Zulassungsbescheide können auch von der Stelle, die ein zentrales Vergabeverfahren von Studienplätzen durchführt, im Auftrag der Hochschule ausgestellt werden.

§ 2 Bewerbung und Zulassung

(1) Die Zulassung erfolgt aufgrund einer form- und fristgerechten Bewerbung. Die Bewerbung für alle Studiengänge erfolgt online über das Bewerbungsportal der Hochschule. Die neben der erfolgten Online-Bewerbung in Papierform vorzulegenden Unterlagen sind inklusive des ausgedruckten und unterschriebenen Bewerbungsformulars innerhalb der Bewerbungsfristen der Hochschule form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Die Hochschule bestimmt die vorzulegenden Unterlagen und gibt diese über die Homepage bekannt. Darüber hinaus kann die Hochschule Studiengänge festlegen, in denen nur eine schriftliche Bewerbung möglich ist.

(2) Soweit Studiengänge an das dialogorientierte Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung angeschlossen sind, sind die hierfür vorgesehene Bewerbungsfrist und Form von der Hochschule rechtzeitig bekannt zu geben und durch die Bewerber zu beachten. Die Erfordernisse der Bewerbung richten sich nach den Vorschriften dieses Verfahrens und bei Bewerbung an der Hochschule Worms sind die durch die Stiftung für Hochschulzulassung ausgegebene Bewerber-ID und Bewerber-Autorisierungsnummer anzugeben.

(3) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber sind bei ihrer Bewerbung verpflichtet, die notwendigen Angaben zu machen und die erforderlichen Unterlagen einzureichen. Fremdsprachige Zeugnisse und Bescheinigungen, die nicht in englischer Sprache ausgestellt sind, sind in deutscher Übersetzung eines anerkannten Übersetzers vorzulegen. Die Richtigkeit der Übersetzung muss beglaubigt werden.

(4) Die Bewerbung um die Zulassung zu zulassungsbeschränkten Studiengängen regelt sich nach den Bestimmungen der Studienplatzvergabeverordnung (StPVLVO) in der jeweils gültigen Fassung sowie der Auswahlsetzung der Hochschule.

(5) Die Fristenregelung für zulassungsbeschränkte Studiengänge ergibt sich aus den Bestimmungen der StPVLVO.

(6) Für die Prüfung der ausländischen Bildungsnachweise arbeitet die Hochschule mit uni-assist e.V. zusammen. Bewerbende mit ausländischen Bildungsnachweisen müssen eine Vorprüfung ihrer Dokumente durch uni-assist e.V. durchführen lassen. Näheres gibt die Hochschule über den Internetauftritt bekannt. Die Vorprüfung ist gebühren- bzw. kostenpflichtig. Die Gebühr wird nicht von der Hochschule erstattet.

§ 3 Allgemeine und besondere Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis der Zugangsberechtigung für den gewählten Studiengang. Der Nachweis wird in der Regel erbracht

1. durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife,
2. durch das Zeugnis der Fachhochschulreife,
3. durch die Bescheinigung der Hochschulzugangsberechtigung für beruflich qualifizierte Personen gemäß § 65 Abs. 2 HochSchG. § 65 Abs. 3 HochSchG bleibt unberührt,
4. durch das Zeugnis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses,
5. durch eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 33 Abs. 4 HochSchG; erfolgreich in diesem Sinne sind Studierende, die zwei Drittel der zu erreichenden Leistungspunkte erzielt haben,

6. durch eine Hochschulzugangsberechtigung gem. § 35 Abs. 2 HochSchG,
7. durch einen ausländischen Bildungsabschluss, der zum Hochschulstudium berechtigt und nach den Bewertungsvorschlägen des Sekretariats der Kultusministerkonferenz - Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) – einen direkten Hochschulzugang in Deutschland ermöglicht; § 5 Abs. 5 EO gilt entsprechend.

(2) Für Studiengänge, die neben oder anstelle der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen eine besondere Eignung oder Fähigkeit erfordern (§ 65 Abs. 4 Nr. 4 HochSchG), ist der erfolgreiche Abschluss der Eignungsprüfung zur Bewerbungsfrist zu belegen. Die Hochschule hat organisatorische Maßnahmen zu treffen, dass das Eignungsprüfungsverfahren vor Ablauf der Bewerbungsfrist durchgeführt werden kann.

(3) Sehen Prüfungsordnungen für bestimmte Studiengänge den Nachweis einer besonderen Vorbildung oder Tätigkeit (§ 65 Abs. 4 Nr. 3 HochSchG) vor, muss der entsprechende Nachweis vor der Einschreibung erfolgen.

(4) Prüfungsordnungen, die besondere Zugangsvoraussetzungen im Sinne von § 19 Abs. 2 Satz 2 HochSchG für die Einschreibung in einen Studiengang mit dem Abschluss Master vorsehen, müssen beachtet werden. Eine Einschreibung kann nicht ohne den Nachweis dieser Zugangsvoraussetzungen erfolgen.

(5) Schülerinnen oder Schüler können als Frühstudierende im Rahmen des § 67 Abs. 5 HochSchG eingeschrieben werden.

§ 4 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen für deutsche Studienbewerberinnen und Studienbewerber

(1) Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) sind zu dem von ihnen gewählten Hochschulstudium berechtigt, wenn sie die für das Studium erforderliche Qualifikation gemäß § 3 EO nachweisen. Der Nachweis nach Satz 1 wird für den Zugang zu einem Studium, das zu dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, grundsätzlich durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung (Hochschulreife) erbracht. Abweichungen regelt das HochSchG. Der Nachweis für Masterstudiengänge erfolgt in der Regel durch einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder die in den jeweiligen Prüfungsordnungen genannten Zulassungsvoraussetzungen.

(2) Deutsche im Sinne des Artikels 116 GG sind zum Hochschulstudium berechtigt, wenn sie die Qualifikation für das Studium nach der Hochschulzugangsberechtigung für beruflich qualifizierte Personen gemäß § 65 Abs. 2 HochSchG nachweisen.

(3) Deutsche Staatsangehörige mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung haben vor Aufnahme ihres Studiums die für ein Studium erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Die Sprachkenntnisse müssen durch einen Nachweis entsprechend der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz in der jeweils geltenden Fassung nachgewiesen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann auch ein in deutscher Sprache abgelegter

Hochschulabschluss oder ein deutscher Berufsabschluss als ausreichend angesehen werden. Von dieser Regelung ausgenommen sind Studienbewerberinnen und Studienbewerber für Studiengänge, deren Lehrveranstaltung überwiegend in einer anderen Sprache angeboten wird.

§ 5 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen für ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht Deutsche i. S. des Artikels 116 GG sind, können als ordentliche Studierende eingeschrieben werden, wenn sie ein Zeugnis gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 - 7 EO besitzen.

(2) Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) sind Deutschen gleichgestellt, wenn die für das Studium erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse gemäß der Rahmenordnung über deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und Kultusministerkonferenz (KMK) in ihrer aktuell gültigen Fassung nachgewiesen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann auch ein in deutscher Sprache abgelegter Hochschulabschluss oder ein deutscher Berufsabschluss als ausreichend angesehen werden. Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber für Studiengänge, deren Lehrveranstaltung überwiegend in anderen Sprachen angeboten wird, sind von diesen Regelungen im Regelfall ausgenommen. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 3 Abs. 1 EO. Deutschen gleichgestellt sind ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung erworben haben (Bildungsinländer).

(3) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung (Bildungsausländer) können unter den folgenden Voraussetzungen zum Studium zugelassen werden:

1. Wenn sie fristgerecht bis Bewerbungsschluss einen geeigneten Nachweis über die Deutschkenntnisse gemäß der RO-DT der HRK und KMK in ihrer aktuell gültigen Fassung einreichen. In begründeten Ausnahmefällen kann auch ein in deutscher Sprache abgelegter Hochschulabschluss oder ein deutscher Berufsabschluss als ausreichend angesehen werden. Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber für Studiengänge, deren Lehrveranstaltung überwiegend in anderen Sprachen angeboten wird, sind von diesen Regelungen im Regelfall ausgenommen.
2. Wenn sie ein Zeugnis besitzen, das im Herkunftsland der Bewerberin oder des Bewerbers zum Hochschulstudium berechtigt und nach den Bewertungsvorschlägen des Sekretariats der Kultusministerkonferenz - Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) – einen direkten Hochschulzugang in Deutschland ermöglicht.

(4) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die einen Vorbildungsnachweis besitzen, der im Herkunftsland der Bewerberin oder des Bewerbers zum Hochschulstudium berechtigt, aber nach den Bewertungsvorschlägen der ZAB keinen direkten Hochschulzugang in Deutschland vermittelt, müssen:

1. vor Aufnahme des Fachstudiums eine Prüfung zur Feststellung der fachbezogenen Eignung (Schwerpunktkurs) ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber für die Aufnahme eines Hochschulstudiums in der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung) ablegen. Zu diesem Zweck werden sie bei Aufnahme in ein internationales staatliches Studienkolleg dort eingeschrieben. Aus dem Ablegen der Feststellungsprüfung erwächst kein Anspruch auf Zulassung zu einem Fachstudium an einer Hochschule, oder
2. Studienzeiten nachweisen. Die Anzahl der erforderlichen Semester regelt sich nach den Bewertungsvorschlägen der ZAB.

(5) Soweit die Bewertungsvorschläge der ZAB keine Bewertung des ausländischen Bildungsnachweises enthalten, entscheidet die Hochschule über die Gleichwertigkeit des Bildungsnachweises.

(6) Die Zulassungsquote für ausländische Studierende richtet sich in zulassungsbeschränkten Studiengängen nach der jeweils gültigen Fassung der StPVLVO.

(7) Die Zulassung zu einem Studiengangswechsel oder Hochschulwechsel bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern kann nur dann erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 3 und 4 EO erfüllt sind.

(8) Zwischenstaatliche Vereinbarungen, die von den Regelungen der Absätze 3 und 4 abweichen, sind zu beachten.

(9) Bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die sich als Austauschstudierende (Partnerschaftsverträge oder sonstigen Vereinbarungen mit anderen Hochschulen usw.) oder Stipendiatinnen und Stipendiaten für einen von vornherein begrenzten Zeitraum von höchstens zwei Semestern einschreiben wollen, ohne einen Studienabschluss anzustreben, kann von den Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 abgewichen werden, soweit dies mit dem gewählten Studiengang vereinbar ist.

Abschnitt 2: Zulassung

§ 6 Zulassung in zulassungsfreien Studiengängen

(1) Die Zulassung erfolgt aufgrund einer form- und fristgerechten Bewerbung.

(2) Die Hochschule Worms bestimmt die Form der Bewerbung sowie Art und Form der ihr beizufügenden Unterlagen. Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber ist verpflichtet, die notwendigen Angaben zu machen und die erforderlichen Unterlagen vollständig und fristgerecht einzureichen.

§ 7 Zulassung in zulassungsbeschränkten Studiengängen

(1) Der Einschreibung in zulassungsbeschränkten Studiengängen geht ein Zulassungsverfahren voraus.

(2) Der formgerechte und vollständige Antrag auf Zulassung zum Studium ist innerhalb der festgesetzten Fristen einzureichen.

(3) Der Zulassungsantrag kann für bis zu drei bestimmte, zulassungsbeschränkte Studiengänge im hochschuleigenen Verfahren gestellt werden. Es können zulassungsfreie mit zulassungsbeschränkten Studiengängen im Antrag kombiniert werden. Die Hochschule bestimmt die Form des Zulassungsantrages. Sie bestimmt auch die Unterlagen, die dem Zulassungsantrag mindestens beizufügen sind sowie deren Form. Sie ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln. Eine Einschreibung ist nur in einem Studiengang möglich.

(4) Eine Bewerbung ist im Regelfall nur zum 1. Fachsemester möglich. Ausnahmen von dieser Regelung bilden die Studiengänge, für die in der Ordnung zur Festsetzung der Zulassungszahlen, Zulassungszahlen zum höheren Fachsemester festgesetzt werden. Für die Bewerbung gelten die generellen Fristen. Die Zulassung für ein höheres Fachsemester ist dennoch über die Anerkennung von Leistungen aus Vorstudienzeiten möglich. Die Anerkennung der Vorleistungen erfolgt nach der Einschreibung gemäß den Regelungen der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Worms in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Entscheidung über den Zulassungsantrag

(1) Über Zulassungsanträge für zulassungsfreie, zulassungsbeschränkte Studiengänge, sowie bei ausländischen und staatenlosen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern entscheidet der Studierendenservice der Hochschule. Die Zulassung gilt nur für den im Zulassungsbescheid bezeichneten Studiengang und das genannte Semester.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn ersichtlich ist, dass zwingende Voraussetzungen für die Zulassung (§§ 3, 4 und 5 EO) bis zum Ende der Bewerbungsfrist oder für die Einschreibung (§ 68 HochSchG) bis zur Einschreibung nicht vorliegen und bis zur Einschreibung nicht erbracht werden können.

(3) Der Zulassungsbescheid kann in Anwendung des § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) in Verbindung mit §§ 48 ff. VwVfG zurückgenommen oder widerrufen werden. Die Zulassung erlischt, wenn die im Zulassungsbescheid gemachten Auflagen oder Bedingungen nicht erfüllt werden.

Abschnitt 3: Einschreibung

§ 9 Einschreibung

(1) Die Einschreibung in Studiengängen ohne Zulassungsbeschränkung setzt mindestens eine schriftliche oder elektronische (per E-Mail oder online über das Bewerberportal) Annahme des Studienplatzes, den von der Hochschule Worms bereitgestellten Immatrikulationsantrag, eine Überweisung des Studierendenbeitrags und einen Nachweis über die Krankenversicherung

bzw. den Nachweis einer erfolgten Befreiung und gegebenenfalls weitere, im Zulassungsbescheid aufgeführte notwendige Unterlagen innerhalb der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist voraus.

(2) Die Einschreibung in Studiengängen mit Zulassungsbeschränkung setzt mindestens eine schriftliche oder elektronische (per E-Mail oder online über das Bewerberportal) Annahme des Studienplatzes, den von der Hochschule Worms bereitgestellten Immatrikulationsantrag, eine Überweisung des Studierendenbeitrags, einen Nachweis über die Krankenversicherung bzw. den Nachweis einer erfolgten Befreiung und gegebenenfalls weitere, im Zulassungsbescheid aufgeführte notwendige Unterlagen innerhalb der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist voraus.

(3) Die Einschreibung in einem dualen Studiengang setzt den Nachweis einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem Arbeitgeber der Studentin bzw. des Studenten und der Hochschule Worms sowie den Nachweis eines Praktikums- oder Ausbildungsvertrags zwischen der/dem Studierenden und dem Arbeitgeber voraus.

(4) Die Einschreibung richtet sich nach dem Inhalt des Zulassungsbescheides. Zur Einschreibung sind die im Zulassungsbescheid der Hochschule geforderten Unterlagen einzureichen.

(5) Die Hochschule bestimmt die Form und Einreichungsfrist des Immatrikulationsantrags. Sie bestimmt auch die Unterlagen, die dem Immatrikulationsantrag mindestens beizufügen sind sowie deren Form. Sie ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

(6) Die Einschreibung erfolgt grundsätzlich in einem Studiengang. Hierunter zu verstehen ist die Kombination aus angestrebtem Abschluss mit Studienfach. Die Einschreibung für mehr als einen Studiengang in zulassungsbeschränkten Fächern richtet sich nach § 67 Abs. 1 Satz 4 HochSchG. Mit der Einschreibung erhält die Studentin bzw. der Student den Studierendenstatus.

(7) War die Bewerberin oder der Bewerber in demselben Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits eingeschrieben, kann sie/er in das entsprechende höhere Fachsemester des Studienganges eingeschrieben werden. Über die Einstufung entscheidet der Studiengang. Hat sie/er anrechenbare Leistungen aufgrund eines Studiums außerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Studiengang erbracht, kann sie/er auf Antrag für das entsprechend höhere Fachsemester aufgrund einer Anrechnungsbescheinigung der hierfür zuständigen Stelle eingeschrieben werden. Bei Leistungen, die im Ausland erbracht wurden, ist der Anrechnungsantrag im Studierendenservice einzureichen. Der Studiengang kann zur Klärung von inhaltlichen Fragestellungen den Rat von Fachdozentinnen und Fachdozenten aus dem Kollegium der Hochschule hinzuziehen. Studierende, die sich an der Hochschule Worms einer Prüfungsleistung in einem bestimmten Fach unterzogen haben, können für dieses Fach keine nachträgliche Anerkennung von einer im In- oder Ausland erbrachten Leistung beantragen. Im Übrigen gilt § 33 HochSchG in Verbindung mit den dazu ergangenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung.

(8) Die Einschreibung wird mit Beginn des im Zulassungsbescheid genannten Semesters wirksam. Erstsemestern wird ein Studierendenausweis ausgehändigt. Die Art des Studierendenausweises ist in der Anlage 1 zu dieser Ordnung geregelt.

(9) Der Verlust des Studierendenausweises ist dem Studierendenservice unverzüglich anzuzeigen.

(10) Dem Studierendenservice ist jede Änderung des Namens, der Semester oder Heimatanschrift unverzüglich anzuzeigen. Änderungen der Anschrift können ebenfalls über das Onlineportal der Hochschule vorgenommen werden.

§ 10 Befristete oder vorläufige Einschreibung

(1) Ist die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei der Einschreibung nicht in der Lage, einzelne der erforderlichen Unterlagen - ausgenommen der zur Einschreibung mindestens erforderlichen Unterlagen gemäß § 7 Abs. 1 und 2 vorzulegen und kann damit gerechnet werden, dass diese innerhalb einer angemessenen Frist nachgereicht werden, erfolgt eine vorläufige Einschreibung. Werden die fehlenden Unterlagen innerhalb einer zu bestimmenden Frist nicht nachgereicht, erlischt die Zulassung.

(2) Die Einschreibung kann befristet werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber nur vorübergehend an der Hochschule studieren will. Dies ist insbesondere der Fall bei

1. Studienbewerberinnen und Studienbewerber,
 - a) die aufgrund von Partnerschaftsverträgen oder sonstigen Abkommen der Hochschule mit ausländischen Hochschulen an der Hochschule Worms studieren wollen oder
 - b) die Studierende ausländischer Hochschulen sind und aufgrund der Prüfungsordnung oder einer Empfehlung ihrer Heimathochschule an der Hochschule Worms studieren;
2. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die in Studiengängen eingeschrieben werden, die gemäß den Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen zur Verleihung eines doppelten Hochschulgrads führen. Die Einschreibung an der ausländischen Hochschule wird nicht berührt. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die gemäß Satz 2 Nr. 1 und 2 befristet eingeschrieben sind, sind nur dann berechtigt, eine Abschlussprüfung abzulegen, wenn sie dafür besonders zugelassen werden. Über die Zulassung entscheidet das International Center der Hochschule gemeinsam mit dem betreffenden Studiengang und dem Studierendenservice. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 5 EO.

(3) Auf eine befristete Einschreibung nach § 10 Abs. 2 EO in zulassungsbeschränkten Studiengängen sind die in der StPVLVO festgelegten Zulassungsvoraussetzungen nicht anzuwenden.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 1 und 2 soll die Dauer der Befristung in der Regel zwei Semester nicht überschreiten. Eine Verlängerung der Befristung besonders begründeten Fällen bis zu weiteren vier Semestern ist auf Antrag beim Studierendenservice zulässig.

(5) Die Einschreibung erlischt mit Fristablauf.

(6) Die Einschreibung kann mit einer auflösenden Bedingung verbunden werden, wenn der Zulassungsbescheid auflösend bedingt erteilt oder wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung vorläufig zugelassen war. Die Einschreibung erlischt mit dem Eintritt der Bedingung; bei einer vorläufigen Zulassung aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung erlischt sie mit deren rechtskräftigen Aufhebung.

(7) Wenn befristet eingeschriebene Studierende in den Haupthörerstatus eingeschrieben werden möchten, d.h. als reguläre Studierende an der Hochschule studieren möchten, hat das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren nach den §§ 2 bis 10 EO zu erfolgen.

§ 11 Versagung der Einschreibung

(1) Die Einschreibung ist aus den Gründen des § 68 Abs. 1 und 2 HochSchG zu versagen. Die Einschreibung ist ferner zu versagen, wenn die Voraussetzungen des § 3 bzw. §§ 4 und 5 EO nicht vorliegen.

(2) Die Einschreibung wird in der Regel versagt, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber

1. kein gültigen Zulassungsbescheid erhalten hat,
2. den Studienplatz nicht fristgerecht angenommen hat,
3. keine ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache nachweist,
4. die für die Einschreibung vorgeschriebenen Unterlagen laut Zulassungsbescheid nicht vorlegt oder die Formen und Fristen nicht einhält,
5. die zu entrichtenden Gebühren und Beiträge, insbesondere den Studierendenwerks- und Studierendenschaftsbeitrag sowie gegebenenfalls die nach dem Besonderen Gebührenverzeichnis des fachlich zuständigen Ministeriums zu entrichtende Gebühr nicht fristgerecht bezahlt hat,
6. nicht in der Lage ist, das Studium aufzunehmen oder aufgrund bestimmter Tatsachen festgestellt wird, dass sie oder er das Studium nicht aufnehmen will oder nicht aufnehmen kann,
7. den Nachweis einer gültigen Krankenversicherung nicht fristgerecht erbracht hat.

§ 12 Zweiteinschreibung / Einschreibung in mehreren Studiengängen

(1) Studierende, die bereits in einem zulassungsbeschränkten Studiengang eingeschrieben sind, können nicht zugleich an der Hochschule Worms in einem weiteren zulassungsbeschränkten Studiengang eingeschrieben sein. Dies gilt nicht,

1. bei Studiengängen, die gemeinsam mit anderen Hochschulen durchgeführt werden,
2. für Studierende, denen aufgrund von Vereinbarungen mit anderen Hochschulen ein gleichzeitiges Studium an mehreren Hochschulen ermöglicht werden soll,
3. wenn das gleichzeitige Studium in den verschiedenen Studiengängen für eine angestrebte berufliche Qualifikation oder aus wissenschaftlichen oder künstlerischen Gründen zwingend erforderlich ist,

4. die Exmatrikulation an der anderen Hochschule wegen eines noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahrens nicht durchgeführt werden kann und ein berechtigtes Interesse an der Zweiteinschreibung nachgewiesen wird.

(2) Die für die Einschreibung geltenden Vorschriften finden sinngemäß Anwendung.

(3) Die Einschreibung in mehr als einen Studiengang ist in der Regel ab dem zweiten Hochschulsesemester zulässig. Die gleichzeitige Einschreibung in zwei Studiengänge, für die Zulassungszahlen festgelegt sind, ist nur zulässig, wenn das gleichzeitige Studium in den verschiedenen Studiengängen für eine angestrebte berufliche Qualifikation oder aus wissenschaftlichen oder künstlerischen Gründen zwingend erforderlich ist; Die Hochschule legt fest, wie der Nachweis zu erbringen ist.

§ 13 Rückmeldung

(1) Studierende, die ihr Studium an der Hochschule fortsetzen wollen, haben sich innerhalb der festgesetzten Rückmeldefrist für das folgende Semester zurückzumelden. Die Fristen zur Rückmeldung werden auf der Webseite des Studierendenservice der Hochschule Worms bekanntgegeben.

(2) Auf dem Studierendenausweis wird als Nachweis der Rückmeldung ein neues Gültigkeitsdatum vermerkt. Eine aktualisierte Studienbescheinigung kann im Onlineportal der Hochschule abgerufen werden.

(3) Die Rückmeldung kann erfolgen, wenn

1. der Studierendenbeitrag vollständig, gegebenenfalls zuzüglich der notwendigen Säumnisgebühr gemäß Abs. 4, überwiesen wurde,
2. bei Wechsel oder Ablauf der Krankenversicherung über das elektronische Meldeverfahren der Krankenkassen (SMV) eine entsprechende Meldung veranlasst wurde oder nachgewiesen wurde, dass ausstehende Verpflichtungen gegenüber der Krankenversicherung erfüllt wurden,
3. im Falle der Pflicht zur Zahlung von Zweitstudiengebühren diese vollständig beglichen wurden,
4. eventuell nachzureichende Unterlagen, die sich entweder aus dem Zulassungsbescheid ergeben oder sich im Verlauf des Studiums ergeben haben, fristgerecht nachgereicht wurden.

(4) Erfolgt die Rückmeldung außerhalb der von der Hochschule Worms festgesetzten Frist, wird eine Säumnisgebühr erhoben, die sich nach der jeweils gültigen Fassung der Gebührenordnung richtet.

§ 14 Versagung der Rückmeldung

(1) Die Rückmeldung ist zu versagen in den Fällen des § 68 Abs. 1 Nr. 3 und 4 sowie Abs. 2 HochSchG.

(2) Die Rückmeldung kann versagt werden, wenn die Studierende oder der Studierende

1. die für die Rückmeldung vorgeschriebenen Fristen gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 EO nicht beachtet,
2. zu entrichtende Gebühren und Beiträge nicht bezahlt hat (§ 11 Abs. 2 Nr. 5 EO),
3. nicht in der Lage ist, das Studium fortzuführen oder aufgrund bestimmter Tatsachen festgestellt wird, dass sie oder er das Studium nicht fortführen will oder nicht fortführen kann,
4. keine gültige Meldung über die Krankenversicherung fristgerecht vorlag,
5. laut Zulassungsbescheid nachzureichende Unterlagen nicht fristgerecht nachgereicht wurden.

(3) Die Versagung der Rückmeldung erfolgt durch Aufhebung der Einschreibung (§ 19 EO).

§ 15 Änderung der Studiengangswahl

(1) Ein Studiengangswechsel bedarf einer Bewerbung gemäß § 2 EO sowie einer daraus resultierenden Änderung der Einschreibung.

(2) Über die Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen auf einen anderen Studiengang entscheidet der Studiengang gemäß den Regelungen der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Worms in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16 Beurlaubung

(1) Studierende können auf Antrag vom Studium beurlaubt werden, wenn sie einen wichtigen, von ihnen nicht zu vertretenden Grund nachweisen. Der Antrag auf Beurlaubung ist fristgerecht innerhalb der für das jeweilige Semester geltenden Rückmeldefrist gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 EO im Studierendenservice der Hochschule einzureichen. Die Gründe für die Beurlaubung sind im Antrag anzugeben und durch geeignete Unterlagen, welche von der Hochschule festgelegt werden, bei der Antragstellung nachzuweisen. Die Hochschule kann in diesem Zusammenhang erforderlichenfalls auch die Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens verlangen. Nicht hinreichend begründete Beurlaubungsanträge sind abzulehnen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Auf Antrag kann, insbesondere aus den folgenden Gründen, beurlaubt werden:

1. bei eigener länger andauernder Erkrankung (die Erkrankung und ihre voraussichtliche Dauer müssen ärztlich bescheinigt sein), die ein ordnungsgemäßes Studium im betreffenden Semester verhindert,
2. bei Erkrankungen, Pflege, Geburts- oder Todesfällen in der Familie, die eine überwiegende Abwesenheit von der Hochschule zwingend notwendig machen,

3. zur Fortsetzung des Studiums an einer ausländischen Hochschule oder zum Zwecke eines Studienaufenthalts im Ausland,
4. zur Ableistung einer dem Studium dienenden praktischen Tätigkeit, soweit diese nicht während der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet werden kann,
5. Umstände, die für Studierende Anspruch auf Mutterschutz oder Elternzeit begründen,
6. Schwangerschaft
7. Erziehung eines Kindes,
8. in Fällen besonderer sozialer Härte, insbesondere, wenn Studierende vorübergehend nicht auf andere Weise ihren Unterhalt sichern und Unterhaltungspflichten nachkommen können.

Eine Beurlaubung zur Vorbereitung auf eine Abschlussprüfung ist ausgeschlossen.

(3) Die Beurlaubung wird für die Dauer eines Semesters ausgesprochen. Sie ist in der Regel für höchstens zwei aufeinanderfolgende Semester, in den Fällen des § 16 Abs. 2 Nr. 5 EO für die gesetzlich zulässige Höchstdauer, möglich.

(4) Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester ist auch bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nur möglich, wenn die Beurlaubungsgründe nach der Einschreibung eingetreten sind und auch nicht absehbar waren. Der Antrag ist mit antragsbegründenden Unterlagen zu belegen. An die Gewährung einer Beurlaubung in diesem Semester sind strengere Maßstäbe anzulegen. Der Beurlaubungsantrag muss spätestens sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn eingereicht werden.

(5) Die Beurlaubung ist grundsätzlich innerhalb der Rückmeldefrist gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 EO zu beantragen. Die Beurlaubung gilt - ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Antragstellung oder der Genehmigung - jeweils für das ganze Semester. Eine Beurlaubung bei Gründen, die nach Ende der Rückmeldefrist eingetreten sind, ist nur möglich, wenn der Grund für die Beurlaubung für mindestens die Hälfte der Vorlesungszeit besteht und der Beurlaubungsantrag spätestens sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn eingereicht wurde. Über das laufende Semester hinausgehende rückwirkende Beurlaubungen sind ausgeschlossen.

(6) Die Beurlaubung lässt die Stellung als Studentin oder als Student gemäß § 1 EO unberührt, insbesondere bestehen vorbehaltlich anderer Regelungen Beitrags- und Gebührenpflicht fort. Eine Beurlaubung setzt eine Rückmeldung gemäß § 13 EO voraus. Urlaubssemester zählen als Hochschulsemester, bleiben jedoch bei der Berechnung der Fachsemester außer Ansatz. Zur Fortsetzung des Studiums bedarf es keiner erneuten Zulassung.

(7) Eine Beurlaubung schließt in der Regel den Erwerb von Leistungsnachweisen aus. Ausnahmen sind nur nach § 16 Abs. 2 Nr. 3 (Anerkennung von Leistungen) und 4 EO (Anrechnung der Praxisphase) im Rahmen eines Anerkennungs- bzw. Anrechnungsverfahrens gemäß den Regelungen der Rahmenprüfungsordnungen der Hochschule Worms in der jeweils gültigen Fassung möglich.

§ 17 Erlöschen der Einschreibung, Exmatrikulation

Die Mitgliedschaft einer Studierenden oder eines Studierenden zur Hochschule erlischt

1. mit Ablauf des Semesters der Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten noch zum Bestehen der Abschlussprüfung notwendigen Prüfungsleistung,
2. durch Aufhebung der Einschreibung auf Antrag (§ 18),
3. durch Aufhebung der Einschreibung von Amts wegen (§ 19).

§ 18 Aufhebung der Einschreibung auf Antrag

Der Antrag auf Aufhebung der Einschreibung kann jederzeit gestellt werden. Er wirkt zum Ende des Exmatrikulationssemesters, wenn kein anderer Zeitpunkt beantragt wird. Eine rückwirkende Aufhebung der Einschreibung auf Antrag ist unzulässig.

§ 19 Aufhebung der Einschreibung von Amts wegen

(1) Die Aufhebung der Einschreibung hat zu erfolgen

1. in den Fällen des § 69 Abs. 2 Sätze 1 und 2 HochSchG,
2. bei Versagen der Rückmeldung gemäß § 14 EO,
3. wenn nach erfolgter Rückmeldung Gründe nach § 68 Abs. 1 Nr. 3 und 4 sowie Abs. 2 HochSchG bekannt werden.

(2) In den Fällen des § 69 Abs. 3 HochSchG kann die Aufhebung der Einschreibung erfolgen.

§ 20 Vollzug des Erlöschens der Einschreibung

(1) Aufhebung auf Antrag, Rücknahme und Widerruf der Einschreibung richten sich nach § 69 HochSchG.

(2) Das Erlöschen der Einschreibung aufgrund dieser Ordnung oder nach § 69 HochSchG auf Antrag, durch Rücknahme oder Widerruf tritt durch Streichen der Betroffenen oder des Betroffenen aus der Liste der Studierenden ein. Sie wird durch eine Exmatrikulationsbescheinigung mit Angabe des Tages des Wirksamwerdens bestätigt.

(3) Im Falle der Exmatrikulation besteht nach Vorlesungsbeginn des jeweiligen Studiengangs kein Anspruch auf Rückerstattung der bereits gezahlten Beiträge oder Gebühren. Abweichende Regelungen bleiben hiervon unberührt.

(4) Bei Exmatrikulation nach Erst- oder Neueinschreibung oder Widerruf der Erst- oder Neueinschreibung vor dem regulären, für die gesamte Hochschule geltenden Vorlesungsbeginn wird der Semesterbeitrag abzüglich eines in der Gebührenordnung festgelegten Gebührensatzes zurückerstattet. Abs. 3 gilt entsprechend.

Abschnitt 4: Besondere Formen der Einschreibung

§ 21 Frühstudierende

(1) Schülerinnen und Schüler, die nach dem einvernehmlichen schriftlich vorgelegten Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können als Frühstudierende gemäß § 67 Abs. 5 HochSchG außerhalb der Regelungen dieser Einschreibeordnung eingeschrieben werden. Minderjährige erhalten unabhängig von Satz 1 mit der Einschreibung die Befugnis, für den Verfahrensgegenstand des Studiums alle Verfahrenshandlungen vorzunehmen.

(2) Frühstudierende haben keinen Studierendenstatus, sind jedoch berechtigt, an Lehrveranstaltungen in dem betreffenden Studiengang teilzunehmen und Studien- und Prüfungsleistungen abzulegen. Bei einem späteren Studium als Hauptörer sind diese Leistungen auf Antrag anzuerkennen.

(3) Gebühren, Entgelte und Beiträge werden durch die Hochschule nicht erhoben.

(4) Frühstudierenden wird jeweils für die Dauer eines Semesters die Erlaubnis zum Besuch bestimmter im Schein für Frühstudierende eingetragene Lehrveranstaltungen erteilt.

§ 22 Wissenschaftliche Weiterbildung, postgraduale Studien

(1) Die Einschreibung als ordentliche Studentin oder ordentlicher Student ist auf Antrag auch zum Zweck zur Vermittlung weiterer wissenschaftlicher oder beruflicher Qualifikationen oder zur Vertiefung eines Studiums, insbesondere zur Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses im Rahmen von Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudien (postgraduale Studien) möglich. Bewerberinnen und Bewerber müssen ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen haben oder die erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben.

(2) An sonstigen Angeboten der hochschulischen Weiterbildung in Form von Zertifikatsprogrammen oder -studiengängen, die Prüfungen bzw. Abschlussprüfungen inkludieren, kann sich auf Antrag einschreiben, wer ein Hochschulstudium abgeschlossen hat oder die erforderliche Eignung im Beruf oder in beruflicher Ausbildung oder auf andere Weise erworben hat. Die Einschreibung berechtigt zur Teilnahme an der in der Einschreibung angegebenen Weiterbildungsmaßnahme, zum Ablegen von Prüfungen bzw. Abschlussprüfungen sowie zur Nutzung der Bibliothek der Hochschule Worms. Sie berechtigt nicht zur Teilnahme an ordentlichen Vorlesungen, die im Rahmen der Studien- und

Prüfungsordnung der einzelnen Studiengänge gehalten werden. Bei anderen Zertifikatsangeboten der hochschulischen Weiterbildungen, die keine Prüfungen bzw. Abschlussprüfungen inkludieren, ist eine Teilnahme auf Antrag möglich. Es besteht keine Berechtigung zur Teilnahme an ordentlichen Vorlesungen, die im Rahmen der Studien- und Prüfungsordnung der einzelnen Studiengänge gehalten werden, zum Ablegen von Prüfungen sowie zur Nutzung der Bibliothek der Hochschule Worms. Die Hochschule Worms bestimmt Form und Frist der Antragsverfahren nach Satz 1 und 4 und gibt die Regularien in angemessener Form bekannt.

(3) Eingeschriebene Studierende können auf Antrag an grundständigen Modulen sowie Studienprogrammen, die sich aus mehreren curricular abgestimmten Modulen zusammensetzen, teilnehmen, sofern die jeweilige Prüfungsordnung diese Möglichkeit vorsieht. Die Teilnahme ist gebührenfrei.

(4) Im Übrigen finden die Vorschriften dieser Ordnung sinngemäß Anwendung.

§ 23 Gasthörerinnen und Gasthörer

(1) Als Gasthörerinnen und Gasthörer können auf Antrag unter Mitwirkung des Fachbereichs Personen zugelassen werden, die sich auf einzelnen Wissensgebieten weiterbilden wollen, auch wenn sie den Voraussetzungen für die Zulassung als ordentliche Studierende oder ordentlicher Studierender nicht genügen, sofern ihr Bildungsstand erwarten lässt, dass sie den Lehrveranstaltungen folgen können. Gasthörerinnen und Gasthörer sind keine Mitglieder der Hochschule. Sie haben keinen Studierendenstatus.

(2) Gasthörerinnen und Gasthörer können zugelassen werden,

1. wenn sie die im Besonderen Gebührenverzeichnis des fachlich zuständigen Ministeriums festgesetzte Gebühr entrichtet haben,
2. wenn und soweit in den gewünschten Lehrveranstaltungen Studienplätze zur Verfügung stehen. Eine Zulassung zu teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen darf erst erfolgen, wenn aufgrund der Teilnehmerlisten die Zahl der durch ordentlich Studierende nicht in Anspruch genommenen Plätze feststeht. Ordnungsgemäß eingeschriebenen Studierenden der Hochschule ist bei der Zulassung zu Lehrveranstaltungen Vorrang einzuräumen.

(3) Gasthörerinnen und Gasthörer wird jeweils für die Dauer eines Semesters die Erlaubnis zum Besuch bestimmter im Schein für Gasthörende eingetragener Lehrveranstaltungen erteilt.

(4) Leistungsnachweise, die keine Prüfungsleistungen im Sinne des Prüfungsrechts sind, können von Gasthörerinnen und Gasthörern in den auf dem Schein für Gasthörende eingetragenen Lehrveranstaltungen und nach den für diese üblichen Kriterien erworben werden. Die Leistungen werden mit dem Hinweis bescheinigt, dass diese im Status für Gasthörende erbracht worden sind.

(5) Gasthörerinnen und Gasthörer sind nicht berechtigt, curriculare Prüfungsleistungen oder Studienleistungen abzulegen.

(6) Der Antrag auf Zulassung als Gasthörerin und Gasthörer ist im Studierendenservice der Hochschule Worms, in der Regel innerhalb der festgesetzten Rückmeldefristen, zu stellen.

(7) Im Übrigen finden die Vorschriften dieser Ordnung sinngemäß Anwendung.

Zweiter Teil: Datenerhebung, Datenübermittlung, Datenlöschung

§ 24 Datenerhebung

(1) Nach Maßgabe des § 67 Abs. 3 Satz 2 und 3 HochSchG haben Personen, die sich für ein Studium bewerben und Studierende im Umfang des Abs. 2 bestimmte Angaben zu machen, die von der Hochschule als Daten erhoben werden. Ändern sich einzelne Daten oder entstehen sie erstmalig, sind diese Veränderungen der Hochschule von den vorgenannten Personen und den Studierenden mitzuteilen.

(2) Zu den Daten, die nach Abs. 1 erhoben werden, gehören insbesondere:

1. Daten zur Person

- a. Name
- b. Vorname(n)
- c. Geburtsname
- d. Geburtsort und Geburtsdatum
- e. Geschlecht
- f. Staatsangehörigkeit
- g. Heimat- und Semesterwohnsitz sowie Land und Kreis des Heimat- und Semesterwohnsitzes
- h. Telefonnummer
- i. Notfallkontaktdaten (freiwillige Angabe)
- j. E-Mailadresse
- k. Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen
- l. Wehr-, Zivil- oder Entwicklungshilfedienst und zur Ableistung eines Sozialen Dienstes
- m. Anschrift und Betriebsnummer der Krankenkasse, bei der die Studienbewerberinnen oder Studienbewerber und Studierenden versichert sind sowie der Krankenversicherungsstatus und die Versichertennummer
- n. Bewerber-ID und Bewerber-Autorisierungsnummer im dialogorientierten Serviceverfahren
- o. Bewerbernummer des Bewerbungsportals der Hochschule Worms
- p. (elektronisches) Lichtbild

2. Berufs- und praxisbezogene Daten

- a. Art, Dauer und Ort berufspraktische Tätigkeiten vor Aufnahme des Studiums
- b. Praxissemester
- c. Semester an Studienkollegs;
- d. Bestehen eines Kooperations- oder Anstellungsvertrags, Name und Kontaktdaten der Vertragspartnerin oder des Vertragspartners sowie Angaben

zur Ausbildung (Berufsfeld, Beginn und/oder Beendigung der Ausbildung, Note zur abgeschlossenen Ausbildung)

3. Primäre studienbezogene Daten

- a. Land, Kreis und Jahr des Erwerbs sowie Art der Hochschulzugangsberechtigung einschließlich der Gesamt- oder Durchschnittsnote
- b. Bei Personen, die über die berufliche Qualifikation zugelassen wurden: Gesamt- oder Durchschnittsnote der Abgangs- oder Abschlusszeugnisse der besuchten berufsbildenden Schulen sowie der Berufsausbildung und einer beruflichen Weiterqualifikation
- c. Alle bisher belegten Studiengänge einschließlich Studiengänge im vorangehenden Semester einschließlich der Angaben zu den verbrachten Fachsemestern
- d. Gleichzeitig besuchte andere Hochschulen
- e. Insgesamt verbrachte Hochschulsemester
- f. Art des Studiums (z.B. Erst-, Zweit-, Doppel- und Promotionsstudium)
- g. Grund, Semester und Jahr im Falle der Beurlaubung und Exmatrikulation
- h. Matrikelnummer

4. Semesterdaten

- a. Fach- und Hochschulsemester
- b. Studienunterbrechung nach Art und Dauer
- c. Praxissemester

5. Hochschuldaten

- a. Bezeichnung der Hochschule der Ersteinschreibung
- b. Bezeichnung der im vorangehenden Semester besuchten Hochschule
- c. Bezeichnung aller bislang erbrachter Studienzeiten
- d. Art und Dauer eines Studiums im Beitrittsgebiet (vor dem 3. Oktober 1990)
- e. Art, Land und Dauer eines Auslandsstudiums; insb. ggf. Art des Mobilitätsprogramms, Angaben zu einem Praktikum oder anderen studienbezogene Aufenthalte.

6. Prüfungsdaten

- a. Vorher besuchte Hochschulen und belegte Studiengänge
- b. verbrachte Studienzeiten
- c. bereits abgelegte Prüfungen und deren Ergebnisse (Bewertungen und erworbene Leistungspunkte)
- d. Prüfungsdaten (Datum der Prüfungen, An- und Abmeldungen sowie Rücktritte), und Anzahl unternommener Wiederholungen ggf. mit Vermerk eines endgültigen Nichtbestehens, Anerkennung oder Anrechnung von Prüfungen.

(3) Die Hochschule richtet anlassbezogen, insbesondere bei Unzustellbarkeit studienrelevanter Schreiben nach Ausschöpfung anderer Möglichkeiten, Einwohnermeldeamtanfragen an die jeweils örtliche zuständige Behörde.

(4) Der von der Hochschule vergebene Email Account wird für die Dauer des Studiums als wesentliches Informationsmedium durch die Hochschule genutzt.

§ 25 Datenübermittlung

(1) Die für Zwecke der Gesetzgebung und der Planung im Hochschulbereich erhobenen Daten übermittelt die Hochschule an das Statistische Landesamt und an das zuständige Landesministerium.

(2) Die Übermittlung der unter § 24 Abs. 2 aufgeführten Daten ist innerhalb der Hochschulverwaltung an die Prüfungsverwaltung, Prüfungsausschüsse, das Amt für Ausbildungsförderung, den zuständigen Fachbereich, das Rechenzentrum, die zentrale Studienberatung, die Wahlleitung, die Bibliothek oder die Krankenkasse, bei der die Studentin oder der Student krankenversichert ist in dem zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben dieser Stellen erforderlichen Umfang zulässig.

(3) Die Übermittlung der übrigen erhobenen Daten an öffentliche Stellen ist auf Antrag der auffordernden Stelle zulässig, soweit diese aufgrund von Rechtsvorschriften berechtigt ist, die Daten zu erhalten und die Kenntnis der Daten zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Die Übermittlung der übrigen erhobenen Daten an öffentliche Stellen ist auf Antrag der auffordernden Stelle zulässig, soweit diese aufgrund von Rechtsvorschriften berechtigt ist, die Daten zu erhalten und die Kenntnis der Daten zur Erfüllung ihrer obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Gleiches gilt für Einrichtungen, die von öffentlicher Seite mit der Erledigung von Aufgaben beauftragt worden sind, die zur Erfüllung von Gesetzen, Rechtsverordnungen oder Satzungen erforderlich sind.

(4) Die Übermittlung der Daten an Personen oder Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung ist nur zulässig, wenn der Betroffene schriftlich einwilligt.

(5) Im Rahmen Ihres Qualitätsmanagementsystems (§ 5 HochSchG) führt die Hochschule regelmäßig Befragungen durch, deren Inhalte in der Teilgrundordnung Qualitätssicherung geregelt sind. Die Befragungen erstrecken sich dabei auf eingeschriebene Studierende, Absolventinnen und Absolventen sowie andere Exmatrikulierte der Hochschule Worms. Zur Kontaktaufnahme im Rahmen einer solchen Befragung werden – im erforderlichen Umfang – die Daten verwendet, die die Hochschule im Zuge der Einschreibung gemäß § 24 Abs. 2 gespeichert hat.

§ 26 Auskunftserteilung, Datenlöschung

(1) Die Betroffenen (Studienbewerberinnen und Studienbewerber, Studierende und ehemalige Studierende) werden im Rahmen der Datenschutzhinweise über den konkreten Umfang und Zweck der Datenverarbeitung informiert.

(2) Auf schriftlichen Antrag an den Studierendenservice ist den Betroffenen Auskunft über die gespeicherten Daten zu erteilen. In begründeten Fällen können auch fernmündliche Auskünfte erteilt werden. Die Betroffenen können sich bei Auskunftersuchen vertreten lassen.

(3) Mit dem schriftlichen Antrag ist eine Kopie eines gültigen Ausweisdokuments zu übermitteln. Die von den Betroffenen beauftragte Vertretung hat sowohl das Ausweisdokument nach Satz 1, einen Nachweis über die eigene Identität sowie eine Vollmacht vorzulegen.

(4) Die Erteilung der Auskunft richtet sich nach Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).

(5) Die von den Studierenden und Studienbewerberinnen und Studienbewerbern bei der Zulassung gespeicherten Daten werden solange aufbewahrt, wie ihre Kenntnis erforderlich ist, insb. zur Ausstellung von Bescheinigungen, Zweitausfertigungen für Zeugnisse etc.; gemäß der entsprechenden Verwaltungsvorschriften des zuständigen Ministeriums längstens 60 Jahre.

Dritter Teil: Formen und Fristen, Verwaltungsvorschriften

§ 27 Formen und Fristen

(1) Die Hochschule bestimmt die Form der nach dieser Ordnung zu stellenden Anträge. Sie bestimmt auch die Unterlagen, die den Anträgen mindestens beizufügen sind, sowie deren Form. Unvollständige Anträge gelten als nicht gestellt. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

(2) Die nach dieser Ordnung erforderlichen Fristen und Fristverlängerungen werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Hochschule festgesetzt. Sie sind durch Aushang oder in anderer geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 28 Verwaltungsvorschriften

Die Präsidentin oder der Präsident erlässt die zur Durchführung dieser Ordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften. Sämtliche Verwaltungsakte, die sich in Umsetzung dieser Ordnung ergeben, können in elektronischer Form durchgeführt werden; die hierzu einschlägigen Bestimmungen, insbesondere §§ 3a und 37 VwVfG, sind anzuwenden.

Vierter Teil: Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(§ 29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Anlagen

Anlage 1: Studierendenausweis

1. Ausstellung des Studierendenausweises als Chipkarte:
Der Studierendenausweis wird auf der Grundlage des Senatsbeschlusses vom 21. März 2001 zum Wintersemester 2001/2002 und dann fortlaufend als Chipkarte ausgestellt. Die Chipkarte ist eine Multifunktionskarte.
2. Funktionen der Chipkarte Mit der Chipkarte sollen insbesondere folgende Funktionen ausgeführt werden können:
 - a. Studierendenausweis mit Aufdruck für das jeweilige Semester,
 - b. Benutzerausweis für die Hochschulbibliothek,
 - c. Zugang zu Geräten und Räumen.

Die Studierenden können jederzeit Auskunft über die auf der ihrer Chipkarte aktivierten Funktionen verlangen.

3. Datenspeicherung auf der Chipkarte:
In dem Datenspeicher der Chipkarte wird als einziges personenbezogenes Datum die Matrikelnummer gespeichert. Auf der Chipoberfläche befindet sich lesbar der Name, der Vorname, die Benutzernummer der Studentin oder des Studenten, ferner ein Foto der Karteninhaberin oder des Karteninhabers sowie ein Hinweis auf das jeweils geltende Semester. Die Studentin oder der Student willigt mit dem Antrag auf Einschreibung in die Speicherung der Matrikelnummer auf der Chipkarte ein.
4. Ausstellung und Ausgabe der Chipkarte, Kostenbeteiligung:
Die Chipkarte wird vom Studierendenservice ausgestellt. Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber hat mit dem Antrag auf Einschreibung ein Farbfoto zur Verfügung zu stellen. Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber ist an den Kosten der Ausstellung des Studierendenausweises zu beteiligen. Die Höhe richtet sich nach den aktuellen Herstellungskosten. Sie werden von der Hochschulverwaltung festgesetzt und sind bei der Einschreibung zu entrichten. Gleiches gilt für die Kosten einer erneuten Ausstellung bei Verlust der Chipkarte.
5. Nutzung der Chipkarte als Studierendenausweis:
Die Nutzung der Chipkarte als Studierendenausweis ist höchstpersönlich. Die Chipkarte ist Eigentum der Studentin oder des Studenten. Die Nutzungsdauer ist an die Dauer der Einschreibung gebunden. Jede Nutzung durch unbefugte Dritte ist als Missbrauch der Chipkarte zu werten. Die Chipkarte verliert mit der Exmatrikulation ihre Legitimationsfunktion als Studierendenausweis. Sie muss im Rückmeldeverfahren für das nächstfolgende Semester im Hinblick auf ihre Legitimation als Studierendenausweis durch Aufdruck des jeweils geltenden Semesters erneuert werden.